

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

8. Band



1964

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

BEITRÄGE
ZUR RECHTS-, LANDES- UND
WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

*Festgabe für Alfred Hoffmann
zum 60. Geburtstag*

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechts- und Landesgeschichte

Sanctus Maximilianus, nec episcopus nec martyr. Von P. Willibrord Neumüller O. S. B.	7
Die Gründung von Kremsmünster und die Besiedelungsgeschichte des mittleren Oberösterreich. Von Kurt Holter	43
Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau. Von Heinrich Fichtenau	81
Königshertzogsgut in Oberösterreich. Von Alois Zauner	101
Otakarische Ministeriale aus dem Traungau. Von Gerhard Bert- hold und Hansjörg Pfeiler	146
Papsturkunden in Oberösterreich. Von Herbert Paulhart	160
Zur Geschichte von Pergkirchen im Machland — Pfarre und Amt des Klosters Melk. Mit 2 Tafeln. Von Karl Lechner	173
Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik König Friedrichs des Schönen (1313—1320). Von Alfred A. Strnad	188
Landesfürst und Stände Österreichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Karl Gutkas	233
Die Benefizien an den Schärdinger Gotteshäusern. Von Heinrich Ferihermer	244
Ein früher Fall von Kabinettsjustiz. Von Grete Mecenseffy	259
Ein Schützenfest der Jörger zu Ottensheim im Jahre 1572. Von Erich Zöllner	267
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Engl von Wagrain 1657 bis 1797. Von Alfred Marks	274
Österreich in Hübners Bibliotheca genealogica von 1729. Von Walter Goldinger	287
Oberösterreich in Sparrs Donauatlas. Mit 4 Tafeln. Von Erich Hill- brand	298
Die Patentsammlung des Johann Stefan Krackowizer. Mit 2 Tafeln. Von Georg Grüll	308
Beiträge zu einer Biographie Eduard Bachs. Von Friedrich Walter	326
Der „Argonautenzug“ der Deutschen nach Pergine oder die „Zweite Schlacht von Calliano“ 1907. Von Hans Kramer	330

II. Wirtschaftsgeschichte

Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten. Von Michael Mitterauer	344
Zur Struktur des landesfürstlichen Besitzes. Von Rainer Mies und Günter Vorberg	374
Beiträge zur Geschichte des Weinbaues oberösterreichischer Klöster im mittelalterlichen Krems. Von Gerhard Herzog und Marianne Studener	388
Über das Burgrecht in der Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	402
Zur Geschichte des Fischhandels in Oberösterreich. Von Georg Wach a	416
Zur Finanzpolitik der oberösterreichischen Stände im Jahre 1608. Von Herta Eberstaller	443
Melchior Hainhofers „Christliches Werk“. Von Hans Sturmberger	452
Regensburger Fernhandelsbeziehungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Hermann Kellenbenz	463
Die oberösterreichischen Sensenschmiede und ihre Eisen- und Stahlversorgung aus der Steiermark. Von Fritz Posch	473
Zur sozialen Stellung der Viechtauer Holzschnitzer. Von Alois Mosser	486
Über das Erbländische Commerce 1786. Von Gustav Otruba	502
Österreichische Anleihen in der Schweiz. Von Hanns Leo Mikolletzky	513
Der Südhandel oberösterreichischer Kaufleute im Vormärz. Von Ferdinand Tremel	536
Bergrecht und Montanwesen in Österreich in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von Alois Brusatti	548
Verzeichnis der Mitarbeiter	563

BERGRECHT UND MONTANWESEN IN ÖSTERREICH IN DER 1. HALFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Von Alois Brusatti

1. Die Entwicklung des Bergrechts

Mit Wirkung vom 1. November 1854 trat für das Gebiet des damaligen Kaisertums Österreich das *Allgemeine Berggesetz* vom 23. Mai 1853 (RGL. 146) in Kraft. Damit fanden die alten zahlreichen Bergordnungen, die Gesetzeskraft hatten, ihr Ende. Denn das seit 1811 gültige Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) hatte nur in solche Gebiete der Bergordnungen eingegriffen, dessen Bestimmungen wesentlich anderes aussagten als bisher.

Daher galt das Bergrecht bis 1854 nicht als Bestandteil der durch den Geist des ABGB bestimmten Rechtsordnung, sondern zählte — in ähnlicher Weise wie das bäuerliche Untertansrecht — zu den *Normen, welche mit Gesetzen Ähnlichkeit haben, wie Gewohnheiten, Provinzialstatuten, Privilegien und ähnliches mehr*¹⁾. Allerdings wurden durch ein Patent vom 1. November 1781 staatliche Berggerichte eingerichtet, doch blieben die inneren Organisationen der einzelnen Bergbaubetriebe davon unberührt²⁾.

Damit erloschen fast alle grundherrlichen Rechte zugunsten der landes-

(FA = Finanzarchiv Wien, Präsidialakten.)

¹⁾ Aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 10—13. Vgl. dazu J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim, Österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns 4 Bde. (Wien 1819).

²⁾ Der § 2 des angeführten Patentbeschlusses lautet: *Zu den Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen werden, so den Bergbau und was dahin gehörig ist, betreffen: als wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmassen, Ab- und Zugewendung von Bergteilen, über Gänge, Klüfte, Flöze, Stockwerke, Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Erz- und Gängstrassen, Feldörter, Erze, Mineralien, über Berg-, Poch-, Schmelz-, Rad- und Hammerwerke oder Bergfabriken, oder Werkgadenserzeugnisse und Vorräte, Stollenmeutzel oder -siebentel, dann anderes Stollenrecht und -genuß, Schacht- und Stollensteuer, Viertenpfennig und andere Steuern, Bruderladensvermögen, Bergwerksverlags-Schulden, Zehenten oder Frone, Ausbeute, Zubeße und was sonst sowohl in Gruben, unter der Erde, als außer derselben zwei Tage auf den Halden, in Kannen, Göppeln, Kunstgebäuden, Zechen- oder Huthäusern, Bergschmieden, Poch-, Wach- und Seifenwerken, Schmelz-, Sud-, Brenn- und Schwefelhütten, Pochhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen und anderen Werkgadern und damit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Stege und über andere Dinge, Streitigkeiten vorfallen, die zum Bergbau gehören, davon herkommen und vorher dazu gehört haben und etwa wieder in das Freie verfallen sind.*

fürstlichen Hoheitsverwaltung; ausdrücklich wird bestimmt, daß alle Streitfälle und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in die Kompetenz der Berggerichte fielen³⁾. 1785 wurden die Einzelheiten über die Berggerichtsbarkeit noch einmal in einem Patent erläutert; dabei wird ausdrücklich die Gerichtsbarkeit der *königlichen und Munizipalstädte sowie des Privatgrundbesitzes* in Bergsachen für erloschen erklärt⁴⁾. Bereits 1783 war eine Einteilung der Gerichtssprengel erfolgt⁵⁾.

Durch Dekrete der Hofstellen wurden die grundlegenden Bestimmungen ergänzt; 1790 wurde definiert, was unter einem Bergvermögen zu verstehen ist: *nämlich, der Bergbau selbst und alles dasjenige, was zum Betrieb und zur Benützung des Bergbaus unentbehrlich ist, mithin alle Hütten-, Poch- und Hammerwerke, Manipulationsstätten, Werkzeuge und Materialien, wodurch die Eisen- und Bergwerksprodukte aus der Grube oder Erde erobert und in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden und ohne welchen die Kuxe oder Bergteile gar keinen Gewinn bringen könnten*⁶⁾. Nur Eisenhämmer, die nicht mit einem Bergbau zusammenhängen, wurden davon ausgenommen. Eine solche Definition war deswegen notwendig geworden, weil durch das Erbsteuergesetz von 1785⁷⁾ die Kuxe (Berganteile) und das Bergvermögen von der Entrichtung der Erbsteuer ausdrücklich ausgenommen wurden.

Dennoch kam es nicht zu einer Kodifikation des gesamten Bergrechts, obwohl die Kompetenz der Gerichte durch eine Reihe von Patenten und Dekreten erweitert, manchmal aber auch eingeschränkt wurde. 1785 wurden Alaun und Kobalt⁸⁾ sowie die Farberden⁹⁾, Kalk, Marmor, Gips, Mauersteine und Torf aus dem Bergrecht herausgenommen¹⁰⁾. Auch bezüglich Zinnobers und Quecksilber wurden die strengen bergrechtlichen Bestimmungen gelockert¹¹⁾, doch wurde deren Verkauf erst 1840 freigegeben¹²⁾. Neben den Edelmetallen galt Eisen, Blei und Kupfer als besonders dem

³⁾ Der § 4 des oben erwähnten Patenten führte auch aus, daß auch Wälder und Köhlereien darin einbezogen wurden, ebenso die Regelung der Holz- und Kohlenpreise, die *Waldexcesse* und das Fuhrwesen.

⁴⁾ Im Patent vom 18. Oktober 1785 wurde durch den § 2 bestimmt, daß *alle übrigen den Bergbau gegenwärtig und künftig treibenden Privatdominien, die ... der Bergwerkslehen und der Gerichtsbarkeit fähig sind, die Berggerichtsbarkeit in ihrem herrschaftlichen Bezirke ... nur in der Eigenschaft einer bergrechtlichen Substitution besitzen*. Die herrschaftlichen Gerichte waren also Berggerichte erster Instanz, die aber laut § 3 dieses Patenten *zu ihrer Erleichterung ihre Berggerichtsbarkeit den nächsten Berggerichten übertragen konnten*.

⁵⁾ Mit Patent vom 3. April 1783 wurden die Berggerichte für die österreichischen, mit dem vom 10. Juli 1783 für die böhmischen Länder eingerichtet.

⁶⁾ Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1790.

⁷⁾ Hofdekret vom 14. Oktober 1785.

⁸⁾ Hofdekret vom 20. Dezember 1785.

⁹⁾ Dekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 21. 11. 1838.

¹⁰⁾ Hofkanzleidekret vom 27. 2. 1792.

¹¹⁾ Hofkanzleidekret vom 24. 5. 1810.

¹²⁾ Hofkammerdekret vom 3. 3. 1840.

Bergrecht unterworfen. Auch Graphit wurde bergrechtlich behandelt, weil es sich bei diesem Produkt um *verkohltes Eisen* handle¹³⁾. Ebenfalls gehörten Metalle, deren Bedeutung stieg, zu Produkten, die ausdrücklich zum Bergrecht zählten¹⁴⁾. Steinkohle, worunter man auch Braunkohle verstand, Erdöl oder Bergteer sowie der Asphalt oder das Erd- und Bergpech unterstanden dem Bergregal¹⁵⁾. Bei der Eisengewinnung zählten nicht nur der Bergbau und die Verhüttung, sondern auch die *Gußwerke, welche das von Hochöfen kommende Roheisen umschmelzen und in Gußwaren umgestalten, ebenso wie andere Werke, welche Roheisen umarbeiten, zur Montan-Jurisdiktion*¹⁶⁾.

Das Bergrecht, wie es in den überlieferten Bergordnungen und in den erwähnten Patenten und Dekreten vorhanden war, hat, soweit wir die gesamte Entwicklung überblicken können, gut funktioniert. Da aber das gesamte Zivilrecht, allerdings mit gewissen Ausnahmen (z. B. Untertansrecht) durch das ABGB kodifiziert war, hielten es die meisten Beamten für notwendig, auch alle noch nicht erfaßten Rechtsgebiete einheitlichen Normen unterzuordnen. Seit 1835 zeigen sich eine Reihe von Ansätzen, um eine Kodifikation des Bergrechtes vorzubereiten. Durch die Hofkanzlei wurde der Universitätsprofessor F. A. Schmidt beauftragt, die bestehenden Bergordnungen sowie einschlägige Gesetze für Böhmen, Mähren und Schlesien zu sammeln¹⁷⁾. 1842 wurden alle seit 1535 für die niederösterreichischen Länder (Niederösterreich im alten Sinn, also die Alpenländer, ohne Tirol) bestehende Bergordnung neu herausgegeben¹⁸⁾. Aber obwohl seit dem Anfang der vierziger Jahre von der Hofkammer in Münz- und Bergsachen Material gesammelt wurde, kam es erst doch nach 1848 zu einer systematischen Arbeit in der Kodifikation des Bergrechts¹⁹⁾.

Da aber das ABGB bereits einige Male auf das bestehende Bergrecht Bezug nahm (vor allem in den §§ 511 und 1277)²⁰⁾, wurden in den Kom-

¹³⁾ Patent vom 25. 9. 1811.

¹⁴⁾ z. B. Zink. Hofkanzleidekret vom 27. 9. 1794.

¹⁵⁾ Hofdekret vom 29. 2. 1792.

¹⁶⁾ Hofkammerdekret vom 4. 5. 1837.

¹⁷⁾ Finanz-Archiv, Wien, Kommerzakten, Fasz. 58 ex 1831, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze im Königreich Böhmen, Mähren und Schlesien.

¹⁸⁾ Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553, nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen (Wien 1842).

¹⁹⁾ FA 1187 ex 1844. Sämtliche Arbeiten zur Regelung des Bergwesens sind der Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu übergeben. — FA 11484/2082 ex 1848. Vortrag der k.k. Allgemeinen Hofkammer: Relation über die kommissionelle Erhebung und Einteilung bei dem ärarischen Bergwesen und über das neue Bergrecht.

²⁰⁾ Im ABGB (Fassung von 1811) lautet der § 511: *Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnungen erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksanteilen und das forstmäßig geschlagene Holz.* § 1277: *Der Anteil an einem Bergwerk heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.*

mentaren die Grenzen zwischen ABGB und Bergrecht festgelegt²¹⁾. Einen entschiedenen Bruch zu den alten Bergordnungen bedeutete es, daß in den Bergbaugesellschaften bei Entscheidungen mit Stimmenmehrheit entschieden wurde²²⁾.

Die Berggerichte hatten nicht nur straf- und zivilrechtliche Entscheidungen zu fällen, sondern mußten auch verwaltungsrechtliche Aufgaben erfüllen. Sie konnten Schurfbriefe ausstellen und die Verleihung oder Beilehnung von Bergwerken durchführen, was früher von Hof- und anderen Stellen erledigt worden war. Anlässlich der Ausdehnung der österreichischen Berggesetze auf Galizien (Patent vom 28. 12. 1804) wurde ausgesprochen, daß *das Districtual-Berggericht jedem Unternehmer, welcher Mineralien und Metalle auf öffentlichen sowohl als auch auf Privatgründen aufzusuchen gesinnt ist, der gewöhnliche Schurfbrief, oder die Erlaubnis, Mineralien und Metalle zu suchen, auf 6 bis 12 Wochen erteilen soll und eine solche Schurflizenz auch nach Beschaffenheit der Umstände auf bestimmte mehrere Zeitfristen verlängern kann*²³⁾. Im gleichen Patent wird genau ausgeführt, wie sich der Besitzer eines solchen Schurfbriefes weiter zu verhalten hat: *er hat die Grundobrigkeit anzugeben, sich bei ihr mit dem Schurfbrief auszuweisen und sich mit derselben wegen Entschädigung in Ansehung der Grundoberfläche und wegen Vergütung des allfälligen Holzbedürfnisses einzuverstehen und abzufinden; dann aber ist derselbe befugt, mit Ausnahme des zum Privateigentum gehörigen Rasen- und Sumpftorfes auf alle Metalle und Mineralien, mit Einschluß der Steinkohlen und Alaunschiefer — welche zum Rechte des höchsten Bergregals gehören und unserer Beilehnung und Frohnabgabe und Entrichtung unterliegen — zu schürfen und ihren Lagerstätten nachzuspüren. Wenn der Schürfende etwas findet, muß er dem Berggericht zur Behauptung des Vorzugsrechtes Probestücke bringen und um Verleihung der Beilehnung ansuchen. Dann erst kann das Berggericht die Beilehnung erteilen.*

Damit blieben die beiden Grundsätze des bisherigen Bergrechtes, Bergregal des Staates einerseits und Bergbaufreiheit des Einzelnen andererseits, erhalten. Dadurch, daß sich aber der Bergbauwillige mit der Grundobrigkeit wegen der Verletzung der Oberfläche und wegen des Brennmaterials auseinandersetzen mußte, konnten sich die Grundobrigkeiten eine entscheidende Einflußnahme wahren.

Durch ihre wirtschaftlich starke Stellung wurden die Grundbesitzer häufig auch die Unternehmer der auf ihren Gründen vorkommenden Bergschätze. Bergbaufreiheit gab es daher nur in den unwegsamen Gebieten im Osten der Monarchie. Allerdings gab es zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen dem Schurfberechtigten (*Muther*) und der Grundobrigkeit; die

²¹⁾ Siehe Anm. 1.

²²⁾ ABGB XVI, §§ 825 ff. und XVII, §§ 1175 f.

²³⁾ In der Ferdinandeischen Ordnung (s. Anm. 18) waren im § 6 noch vollkommene Freischürfe vorgesehen gewesen, die im Hochgebirge bis zu 14 Tage, in der Ebene bis 3 Tage dauern konnten.

Berggerichte und die Hofstellen selbst mußten immer wieder zum Schutz des *Muthers* gegen die Grundobrigkeit eingreifen²⁴⁾).

Steuerlich waren die Berg- und Hüttenwerke sehr begünstigt; die einzige Leistung war normalerweise der Bergzehent, der zehn Prozent des Gewinnes ausmachte. Dennoch wurde diese zehnprozentige Bergfrohn als drückend angesehen²⁵⁾, da sie ohne Rücksicht auf die verkehrstechnische Lage schematisch eingehoben wurde. Übrigens waren die Bergwerke von der Grund- und Gebäudesteuer, die sonst jeder Grund- oder Hausbesitzer zahlen mußte, zum Großteil befreit²⁶⁾.

2. Bergwerksproduktion der Habsburgermonarchie²⁷⁾

(Erste Zahl bezieht sich auf die Produktion aus den ärarischen, die zweite Zahl aus den privaten Bergwerken)

In Zentner, bei Gold und Silber in Mark.

Produkt	1819	1829	1837	1847
Gold	962 2 488	922 3 627	1 918 4 087	2 457 5 054
Silber	38 111 24 101	50 309 34 877	53 104 43 103	69 322 46 359
Quecksilber	2 544 66	2 793 22	3 326 65	2 782 859
Zinn	86 591	45 637	75 1 323	38 939
Kupfer	9 788 15 597	14 044 28 169	13 080 36 012	21 594 38 587
Blei	1 524 ?	2 432 14 383	2 263 11 896	1 418 15 403
Zink	1 804 —	1 593 267	? 1 717	3 856 3 546
Roheisen	249 305 742 824	347 010 1 202 937	450 280 1 440 556	663 001 2 461 534
Guß Eisen	20 132 42 876	22 918 111 806	56 965 161 485	90 969 407 735
Antimon	— 1 710	211 3 299	1 372 1 976	3 489 878
Alaun	— 11 487	— 26 098	— 24 189	— 29 111
Schwefel	6 273 1 956	10 452 3 689	11 541 6 189	17 424 8 127
Kohle	104 019 1 519 371	374 451 3 154 384	149 870 3 450 562	605 955 14 673 220
Graphit	— ?	— 2 426	— 34 660	— 31 432

²⁴⁾ Besonders scharf im Dekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 2. 3. 1837 und 25. 10. 1837. ²⁵⁾ FA 2880 ex 1833. ²⁶⁾ FA 8502 ex 1831.

²⁷⁾ Zusammengestellt aus den seit 1829 erscheinenden Tafeln zur Statistik des Österreichischen Kaiserstaates.

3. Eisenerz- und Roheisengewinnung

Eisen galt in der ersten Hälfte des 19. Jhs. als das für die industrielle Entwicklung wichtigste Metall. In der Habsburgermonarchie machte der Anteil des Eisenerzes am Wert des gesamten Bergbaus rund 15 Prozent aus. Die Produktion an Roheisen stieg von 1819 bis 1847 von 992 000 auf 3 215 000 Zentner an. Die österreichische Produktion stand an fünfter Stelle der Weltrangliste hinter Großbritannien, Frankreich, Preußen, Rußland, vor USA und Schweden²⁸⁾.

Die größten Förderstätten waren der steirische Erzberg und der Hüttenberg; ferner gab es zahlreiche kleinere Gruben in der Steiermark, in Kärnten, Tirol, Salzburg und Niederösterreich (Pitten). Außerhalb der Alpen fanden sich bedeutende Eisenlager im Sudeten- und Karpathenraum, ferner in Siebenbürgen und in der Lombardei (Bergamo). Überraschend hoch ist die Zahl verhältnismäßig kleiner Bergbetriebe, von denen die meisten nach 1860 eingingen. Tagbau herrschte vor. Brennmaterial war fast ausschließlich Holz bzw. Holzkohle; erst nach 1840 wurde in Schlesien zum erstenmal Steinkohle verwendet, dessen Gebrauch nach 1860 allgemein war. Deshalb mußten in der ersten Hälfte des 19. Jhs. noch immer die Schmelzbetriebe dort errichtet werden, wo Holz vorhanden war. Darum rentierte es sich aus Standortgründen, kleinere Gruben auszubeuten. Wegen der Schwierigkeit der Holzbeschaffung waren bis zum Ausbau der Eisenbahnen die Kapazität von Erz- und Hüttenberg nicht voll ausgenützt.

Die beiden größten Eisenproduzenten waren die k. k. privilegierte Innerberger Hauptgewerkschaft der Stahl- und Eisenhandlungen im Erzherzogtum Österreich und dem Lande Steier und die *Vordernberger Radmeister-Kommunität*. Für beide Gesellschaften bildete der Erzberg die Grundlage; über den Berg verlief seit 1748 eine Grenzlinie, nach der der Gipfel und der obere Teil nach Vordernberg, der untere nach Eisenerz-Innerberg gehörte²⁹⁾.

Die Innerberger Hauptgewerkschaft, die im 17. und 18. Jh. unter starker landesfürstlicher Kontrolle gekommen war, war nicht imstande gewesen, von sich aus, eine den neuen Verhältnissen angepaßte Neuorganisation ihres Aufbaus durchzuführen; nachdem nach 1815 die staatliche Verwaltung die meisten Anteile von den Privaten übernommen hatte, wurde 1816 eine eigene Eisenwerksdirektion eingesetzt, die den nun zu 93 Prozent ärarisch gewordenen Besitz gut verwaltete³⁰⁾. In Vordernberg kam

²⁸⁾ Nach Johann Springer, Statistik des Österr. Kaiserstaates II (Wien 1840), S. 425.

²⁹⁾ Aus der zahlreichen Literatur sollen hier folgende Werke angegeben werden: Georg Göth, Vordernberg in der neuesten Zeit oder geschichtliche Darstellung der Vereinigung der Radgewerken nebst einer Einleitung, die Beschreibung des Berg- und Hüttenbetriebes zur Vordernberg enthaltend (Wien 1834). — Kurt Kaser, Der innerösterreichische Eisenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jhs. (Graz 1927). Hans Pirchegger-Rudolf Töpfer, Eisen immerdar (Graz 1951).

³⁰⁾ Johann Slockar, Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. (Wien, 1914), S. 477 ff.

es unter den Vordernberger Radmeistern auf Grund einer Initiative von Erzherzog Johann, der selbst Radmeister geworden war, 1824 zu einem Bergunionsvertrag, dessen Grundlagen die gemeinsame Erzförderung und der gemeinsame Brennmaterialebezug war³¹). Der Versuch, auch die Innerberger Hauptgewerkschaft einzubeziehen, scheiterte an der Weigerung der Staatsverwaltung, einem Privatbetrieb beizutreten³²). In der Produktion war Vordernberg den Innerberger immer überlegen, was auf die bessere technische Ausrüstung und die elastischere Organisation zurückzuführen ist. Die Roheisenproduktion Vordernbergs stieg von 1818 über 1834 bis 1843 von 125 000 über 240 000 auf 300 000 Zentner; die analogen Ziffern für Innerberg lauteten: 43 000, 147 000 und 230 000 Zentner.

Im 19. Jh. wurde von seiten der staatlichen Montanverwaltung die private Vordernberger Kommunität als unangenehmer Konkurrent empfunden; die Innerberger drangen stets darauf, daß sie *gegen Eingriffe und Verletzungen von seiten der benachbarten Gewerke geschützt werden*³³). Auch in den technischen Ausrüstungen waren die Vordernberger überlegen; 1830 hatten sie schon 14 moderne Hochöfen, die Innerberger erst vier, davon drei in Eisenerz, einen in Hieflau. Die Innerberger Verwaltung arbeitete umständlich; erst 1831 wurde bei einer Kontrolle festgestellt, daß noch aus dem 18. Jh. Schulden vorhanden seien, deren außergewöhnlich hohe Zinsleistungen das Unternehmen hinderten, für technische Verbesserungen Geld auszugeben³⁴). Der Staat (Hofkammer in Münz- und Bergsachen) mußte diese Schulden binnen dreier Jahre abzahlen, bevor in Innerberg Kapital zu Investitionen vorhanden war³⁵). Die Vordernberger als Privatgesellschaft waren eben elastischer; an ihr waren neben Erzherzog Johann, die Stadt Leoben, Bürger der Stadt, viele Adelige und die Familien der alten Hammerherren beteiligt.

In Kärnten war der Hüttenberg das Zentrum der Erzgewinnung. Die Erzeugung an Roheisen stieg in diesem Land binnen zwanzig Jahren auf das Doppelte; dieser rasche Anstieg beruhte auf den seit altersher sehr fortgeschrittenen Produktionsmethoden³⁶). Der leistungsfähigste Hochofen der gesamten Monarchie stand in Lölling und war im Besitz der Gewerkefamilie Ritter von Diekmann. Es ist bezeichnend, daß die erste nach kapitalistischen Motiven geführte Organisation im Bergbau in Kärnten war, nämlich die Aktiengesellschaft der k. k. priv. Eisengewerkschaft der Brüder Rosthorn in Wolfsberg, die die Montanherrschaft Wolfsberg 1825 gekauft hatten³⁷). Die Gesellschaft vereinigte sich mit der Familiengesellschaft der Diekmann und wurde später nach Prävali verlegt.

³¹) Nach Göth, Vordernberg, s. Anm. 29.

³²) FA 1239 ex 1827.

³³) FA 1265 ex 1828; Bericht des Gubernialrates Seybold.

³⁴) FA 1684 ex 1831.

³⁵) FA 2880 ex 1834. Dazu auch Matthias Pichler, Geschichte der Gemeinde Gußwerk (Horn 1959).

³⁶) Nach Kärntens gewerbliche Wirtschaft...; herausgegeben von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten (Klagenfurt 1953).

³⁷) Kaser, Innerösterreich. Eisenhandel, S. 15.

Auf die kleineren Werke, die zu Hälfte in Privatbesitz waren, kann hier nicht eingegangen werden; meist vermochten sie gerade den Lokalbedarf zu decken. Nur in den Sudetenländern und in Galizien bestanden infolge der ganz anderen Besitzverhältnisse nicht nur andere Unternehmensformen des Berg- und Hüttenbetriebes, sondern es wurde in diesen Gebieten auch über ein Drittel des österreichischen Roheisens gewonnen. In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien waren Wald- und Holzreichtum innerhalb einer Herrschaft vereint; dazu verschaffte ein für die meisten Herrschaften günstiges Untertansrecht billige Arbeitskraft. Die Grundherren waren auch sehr darauf bedacht, die technische Ausrüstung auf den letzten Stand zu bringen; durch ihre guten Beziehungen mit der hohen Beamtschaft ließen sie sich gute Fachleute aus staatlichen Betrieben als Lehrmeister kommen³⁸⁾. Neben den Herrschaftsbesitzern aus dem Hochadel zeigte die neuaufkommende Schicht der Wiener Bankiers³⁹⁾ großes Interesse an den Bergbaubetrieben. Seit 1836 war Rothschild Besitzer derjenigen Herrschaft, die das bedeutendste Steinkohlenvorkommen der Monarchie besaß, nämlich Witkowitz. Hier wurde zum erstenmal Kohle zur Verhüttung herangezogen⁴⁰⁾ und binnen dreier Jahre (bis 1847) stieg die Produktion von Witkowitz um 300 Prozent, während im gleichen Zeitraum die gesamte österreichische Produktion nur um 30 Prozent anwuchs.

4. Der Bunt- und Edelmetallbergbau

Obwohl Kupfer nach Eisen das am meisten geförderte Erz war, hatte die Habsburgermonarchie als Kupferlieferant ihre frühere Weltstellung eingebüßt. So förderten die ehemals berühmten Gruben von Tirol nur mehr einen Bruchteil von früher; nur die Produktion von Taufers war noch einigermaßen bedeutend. Auch in Salzburg und in der Steiermark war die Kupfergewinnung sehr rückläufig, in Kärnten und Krain wurde sie 1836 eingestellt. Das Bergwerk von Agordo bei Belluno, das für die alte Republik Venedig ein Aktivposten war, wurde für die nunmehr ärarische Verwaltung eher eine Belastung⁴¹⁾. Hauptlieferant waren die alten Bergwerke von Schmöllnitz (Oberungarn) und Oravica (Niederungarn). Der Kup-

³⁸⁾ Im Februar 1833 richtete Metternich an Hofrat von Klebelsberg ein Schreiben mit der Bitte, den Alois Seybold von der Innerberger Hauptwerkschaft auf seine Herrschaft Plass zu senden, um in seinem herrschaftlichen Hüttenwerk *die doppelförmige Frischmethode einzuführen* (lt. FA 2447 ex 1833). Klebelsberg kommt dieser Bitte nach, ebenso einem späteren Ansuchen Metternichs um Sendung zweier Meister aus dem ärarischen Gußwerk bei Mariazell (lt. FA 6539 ex 1839).

³⁹⁾ Darüber sehr ausführliche Tabellen bei S l o k a r (s. Anm. 30). Vgl. meine Studie, Unternehmungsfinanzierung und Privatkredit. Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs 13 (1961), S. 331—379.

⁴⁰⁾ Denkschrift über die Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft (Wien 1913).

⁴¹⁾ Darüber ein ganzes Konvolut von Akten im FA; besonders 6562 ex 1825 und 5900 ex 1827.

ferbergbau befand sich zu zwei Drittel in privaten Händen; jedoch hatte der Staat nach 1820 Anteile an Bergwerken aufgekauft. Rund ein Fünftel des gewonnenen Kupfers konnte exportiert werden.

Der Bergbau auf Blei, der im 16. Jh. einen stürmischen Aufschwung genommen hatte, hatte an Bedeutung eingebüßt; durch ein verbessertes Verfahren konnte man aber aus geringeren Mengen Bleierz seit dem Anfang des 19. Jhs. Reinblei gewinnen⁴²⁾. Dadurch wurde es auch möglich, Zink besser aus Blei auszuscheiden, so daß die Zinkproduktion immer mehr anstieg⁴³⁾. Blei und Zink wurden in immer größerem Ausmaß für die chemische Industrie (Farbfabrikation) benötigt, während Blei früher hauptsächlich für Rüstungszwecke und zur Silberscheidung Verwendung gefunden hatte. Kärnten und Krain lieferten 90 Prozent des Bleis; in den vierziger Jahren wurden einige kleinere Gruben eingestellt, weil *das ausländische Blei immer billiger wurde*⁴⁴⁾.

Quecksilber, das fast zur Gänze aus dem reichsten Quecksilberwerk Mitteleuropas in Idria kam, behielt seine Bedeutung bei und bildete einen wichtigen Exportartikel der Monarchie. Alle anderen Erze (Antimon, Zinn usw.) waren unwichtig.

Silber hatte als Münzmetall eine gegenüber heute besondere Stellung; es mußte daher die gesamte Ausbeute an die Münzämter abgeführt werden. Da aber dennoch Silber für Münzen eingeführt werden mußte, so wurden Silbergruben, deren Betriebe an sich unrentabel waren, aus fiskalischen Gründen weitergeführt.

Obwohl die Förderung gegenüber früheren Jahrhunderten rückläufig war, galten die Gruben in den Karpaten (Schemnitz, Kremnitz, Neusohl) als die wichtigsten in der Monarchie. Doch vermochten die nordungarischen Gruben von Felső- und Nagybanya dank des Einsatzes deutscher Gewerker und wegen ihrer privaten Führung ihre Erträge binnen zwanzig Jahren zu verdoppeln. Der ungarische Reichsteil lieferte demnach zwei Drittel der Silberproduktion, während der frühere Hauptlieferant Böhmen nur mehr 15 Prozent beisteuerte. Neben dem ärarischen Příbram hatten die alten Bergstädte Kuttenberg, Falkenau⁴⁵⁾ und Joachimsthal nur noch einen geringen Anteil. In den Alpen und in Siebenbürgen war Silber nur mehr Nebenprodukt.

Gold war kein Münzmetall, doch wurde es seiner Beständigkeit wegen für die Währungen immer wichtiger. Österreich führte beachtliche Mengen aus Rußland ein, denn die Eigenproduktion hatte nicht viel Bedeutung. Die Vorkommen in den Alpen waren weitgehend erschöpft; nur in Siebenbürgen

⁴²⁾ Hermann Wiessner, Geschichte des Kärntner Buntmetallbergbaus (Klagenfurt 1951), S. 136.

⁴³⁾ Wiessner (wie Anm. 42) S. 136.

⁴⁴⁾ FA 14458 ex 1930.

⁴⁵⁾ R. H. Seifert, Aus Falkenaus vergangenen Tagen, Eger, o. J., S. 6 f.

gab es eine größere Goldproduktion; dort wurde es entweder abgebaut (Vöröspatak, Zalathan, Nagyak) oder in den Flüssen ausgewaschen (Seifengold).

5. Kohle und Erden

Die Kohlenförderung verzehnfachte sich binnen 25 Jahren. Diese Tatsache verdeutlicht am besten den ungeheuren Bedeutungsanstieg dieses Brennstoffes. Dennoch stehen wir im Jahre 1848 erst am Anfang des Kohlezeitalters. 1840 wurden für die Eisengewinnung in der Hüttenindustrie erst 3 Prozent Kohlen und 96 Prozent Holzkohlen benötigt. Die wichtigste Verwendung der Kohle war die Verfeuerung in Dampfmaschinen; gleichzeitig stieg mit der Ausdehnung der Eisenbahnen und Dampfschiffahrt auch die Kohlenförderung. Daß gerade die Nordbahn von Wien nach Schlesien als erste große Linie errichtet wurde, hatte nicht zuletzt seinen Grund darin, daß man möglichst rasch an die oberschlesischen Kohlengruben und an das Salz von Wielicka herankommen wollte.

Im nordmährisch-schlesischen Revier wurde auch die meiste Kohle gewonnen. Der Kohlebergbau war zunächst weitgehend in den Händen des Adels, der auf seinen Herrschaften die Kohle in Eigenregie abbaute. Graf Wilczek auf seiner Herrschaft Ostrau, Graf Larisch in Karwin, Ritter von Herring in Rohritz waren die ersten Bergbauunternehmer. Doch wurden sie alle bald durch die Herrschaft Witkowitz überholt, die 1836 von Rothschild angekauft worden war; durch Einsatz modernster Verfahren, aber auch durch den gesicherten Absatz an die ebenfalls von Rothschild finanzierte Nordbahngesellschaft und durch die gesteigerte Verwendung von Kohle in Hüttenwerken der Rothschild'schen Unternehmungen konnte die Förderung von 1832 mit 165 000 bis 1842 auf 614 000 und 1852 auf 1 678 000 Meterzentner gesteigert werden⁴⁶⁾.

Damit übertraf das schlesisch-nordmährische Kohlenrevier an Kapazität seit 1841 das böhmische, das bis dahin an erster Stelle gestanden war. In Böhmen waren die Besitzer der großen Herrschaften gleichfalls die Besitzer der Bergwerke, doch besaß die Bürgerschaft von Prag und Pilsen eigene Bergwerke. Auch einzelne bürgerliche Unternehmerpersönlichkeiten, die meist bald geadelt wurden, kauften in den zwanziger Jahren Kohlengruben auf; die bekanntesten waren die Gewerkenfamilien v. Stark, die durch die Vitriol- und Schwefelgewinnung vermögend geworden waren und zur Sicherung ihres Brennstoffbedarfes Kohlengruben in Böhmen erwarben.

Es zeigt sich überhaupt, daß in der Kohleproduktion unternehmende Persönlichkeiten ein reiches Betätigungsfeld fanden. In Ungarn war es ein Herr von Hoffmann, der zum erstenmal die reichen Gruben im Banat abzubauen anfang, während die ungarischen Adeligen, in deren Händen die meiste Kohle war, sich um diesen Zweig der Produktion bis zur Jahr-

⁴⁶⁾ Hermann Strach, Geschichte der Eisenbahnen Österreich-Ungarns. Von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1867 (Wien 1908), S. 192.

hundertmitte kaum kümmerten. Auch in Niederösterreich war es ähnlich; die Ziegelwerke von Wien und Umgebung kamen mit dem angelieferten Brennholz nicht mehr aus. Die große Unternehmerpersönlichkeit Alois von Miesbach⁴⁷⁾, der sich bis zum Besitzer der größten Ziegeleien emporarbeitete, erkannte um 1825 den Wert der Kohlen für die moderne Industrie. Er kaufte eine Kohlengrube um die andere in Niederösterreich auf, deren bedeutendste die von Zillingdorf und Thallern waren.

Die verhältnismäßig kleinen Kohlengruben in der Steiermark (Fohnsdorf) und in Tirol (Häring bei Kufstein) waren ärarisch. Die Brüder Rosthorn, die gleichzeitig die größten Eisengewerken in Kärnten waren, bauten für ihre modernen Hochöfen in steigendem Ausmaß Kohle im Lavanttal und in Liescha ab. Eine besondere Entwicklung nahm der Kohlenabbau in Dalmatien⁴⁸⁾. Hier hatte die privilegierte Adriatische Hauptgewerkschaft eine monopolartige Stellung inne. Die Anteilbesitzer der Hauptgewerkschaft waren Wiener Großbanken, die aus der an sich standortmäßig günstigen Lage (Nähe der Hafenplätze) auf guten Gewinn bei Ausbau der Dampfschiffahrt erhofften. Doch zeigte es sich, daß die Kohle nur bedingt für die Dampfkessel der Schiffe brauchbar war und daß auch die Lagerstätten sich als zu wenig ergiebig erwiesen. Der Bergbau in Dalmatien ist deswegen bemerkenswert, weil zum erstenmal im Bergwesen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angewendet wurde. In den anderen italienischen Reichsteilen gab es kaum abbauwürdige Kohle; die an sich reichen Lager in Galizien und Siebenbürgen wurden damals noch nicht abgebaut.

Neben Kohle und Holz wurde auch Torf verhältnismäßig häufig als Heizmaterial verwendet; Versuche, Torf als Feuerungsmaterial für das Verhüttungswesen zu verwenden, scheiterten.

Nicht ganz in dieses Kapitel gehört die Gewinnung von Schwefel; doch war die Ausbeute aus den beiden staatlichen Werken von Radobay (Kroatien) und Swoszowice (Galizien) so reichlich, daß Schwefel exportiert werden konnte.

Ferner muß erwähnt werden, daß verschiedene Erden (vor allem Porzellanerde aus Böhmen und Mähren) sowie Graphit (Niederösterreich

⁴⁷⁾ Nach Constantin von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich (Wien 1856—1891).

⁴⁸⁾ Über die Vorgeschichte und Geschichte dieser *Adriatischen Hauptgewerkschaft* liegt ein umfangreicher Aktenkonvolut im Finanzarchiv Wien, Kommerzakten, Faszikel 58. Am 8. März 1830 hatten die Wiener Großhandlungshäuser: Rothschild & Söhne, Geymüller & Co., Stametz & Co., Newald, Loewenthal, Wertheimstein, Sina, Schnapper, Arnstein & Eskeles (also die bedeutendsten Wiener Banken) um die Konzession zur Gründung einer Aktiengesellschaft zwecks Ausbeutung der dalmatinischen Kohlelager angesucht und 1835 auch erhalten. Schwierigkeiten machte damals vor allem die Hofkanzlei, die Bedenken darüber hatte, daß die meisten Proponenten Israeliten seien, denen der Bergbaubetrieb an sich verboten war. Deshalb gründeten die Wiener Bankhäuser eine Aktiengesellschaft, weil eine solche nicht unter Bergrecht fiel. Schließlich mußte die Hofkanzlei ein eigenes Dekret erlassen, wonach Israeliten der Bergbau auf Kohle ausdrücklich gestattet wurde. (Hofkammerdekret vom 2. September 1840).

und Böhmen) Grundstoffe von umfangreichen Industriebetrieben bildeten. Auch wurden damals noch Mineralien, die heute weitgehend unbeachtet bleiben, für die Gewinnung von Farben abgebaut. Der Abbau von Erden lag fast zur Gänze in den Händen grundherrlicher Unternehmer und wurde meist in handwerklich geführten Betrieben weiterverarbeitet.

6. Der Salzbergbau

Mit dem Anfang des 19. Jhs. war aus dem staatlichen Produktionsmonopol auch ein vollkommenes Handelsmonopol geworden⁴⁹⁾, das durch die Gefällsadministration verwaltet wurde.

Das in der österreichischen Monarchie gewonnene Salz genügte für die Selbstversorgung; geringe Mengen wurden nach Bayern, Preußen, Polen, Krakau und in die Türkei ausgeführt; andererseits waren die Lombardei und Dalmatien auf Salzimporte angewiesen. Dennoch war die Kapazität der meisten Salinen nicht voll ausgenützt, da eine industrielle Verwendung des Salzes nur in ganz wenigen Fällen bekannt war.

⁴⁹⁾ Heinrich Ritter von Srbik, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens (Innsbruck 1917).

Die Salzproduktion betrug 1819: 5,2, 1829: 4,2, 1841: 5,8 und 1847: 6,3 (jeweils in 100.000 Meterzentnern). Es erfolgte demnach ein Anstieg, wobei lt. Statistik des Außenhandels der Export in gleicher Höhe verblieb. Unterschiedlich wurde das Viehsalz (das als Grobsalz zu Konservierungszwecken verwendet wurde) in den Statistiken behandelt.

Das staatliche Salzgefälle war in der ersten Hälfte des 19. Jhs. folgendermaßen organisiert:

1. Oberamt Gmunden: darunter die Salinenverwaltung Ebensee, Ischl, Hallstatt, Hallein, Aussee mit Nebenbetrieben und Salzerzeugung und den Verschleiß in Österreich und in der Steiermark.
2. Berg- und Salinendirektion Hall in Tirol mit der Salzberg- und Pfannenverwaltung Hall. Ihm oblag die Aufsicht über die ärarischen Forste und Bergwerke Tirols und Vorarlbergs.
3. Salinen- und Verschleißadministration Wieliczka: ihr unterstand Berginspektion Wieliczka, Salinenverwaltung Bochnia, die galizischen Salzverschleißinspektionen und einige kleinere Bergwerke.
4. Cameral-Gefällsverwaltung Galizien, der 12 Salzsudämter unterstanden.
5. Cameral-Gefällsverwaltung Triest, die zwei Salzniederlagsämter im Küstenland, Salineninspektorate zur Erzeugung von Meersalz in Dalmatien und vier Niederlagsämter unter sich hatte.
6. Kgl. Cameral-Administration für Ungarn in Szeged: sie bestand aus Salinenhauptkasse, vier Salzgruben und -verwaltungsämtern, Salinenoberverwaltungsamt, Salinenherrschaften.
7. Salinendirektion Hermannstadt mit etlichen Ämtern und Salzbergwerken in Siebenbürgen.
Den Salzverschleiß in Ungarn leitete die Ungarische Hofkammer, in Siebenbürgen das siebenbürgische Thesauriat.
Seit 1839 hatte die Allgemeine Hofkammer in Wien ein Oberaufsichtsrecht über den gesamten Salzverkauf.

Die ertragreichsten Salinen waren in Galizien, unter denen Wielicka weit-
aus an der Spitze stand; weniger Bedeutung hatten die Steinsalzwerke von
Bochnia und Kossow sowie die Ausbeutung von rund 20 Salzquellen. Ga-
lizien war an der Gesamtproduktion mit etwa 20 Prozent beteiligt; das
gleiche traf für Siebenbürgen zu, dessen Steinsalz nach Ungarn gebracht
wurde; Ungarn selbst hatte nur ein bedeutendes Bergwerk bei Marmaros
und kleinere Sudstellen bei Sovar.

An Bedeutung gleichwertig, an Tradition überlegen waren die Salinen
in den Alpen. Das Salzkammergut mit den Bergwerken von Ischl und Hall-
statt sowie dem Sudwerk von Ebensee, der Dürrnberg bei Hallein, Hall in
Tirol und Aussee in der Steiermark lieferten zusammen etwas weniger als
25 Prozent der Gesamtproduktion. Meeressalz wurde in Istrien und Dal-
matien gewonnen, das vorwiegend zum Konservieren der Fische diente.

Bei Salz bestand ein absolutes Handelsmonopol des Staates, das auch
nach der Auflassung der alten Bezugsbezirke weiter bestand⁵⁰). Die
Salzämter behielten das alleinige Verschleißrecht; alle Kleinkaufleute und
Konsumenten mußten ihren Salzbedarf dort decken. Die Salzpreise waren
unterschiedlich hoch; der Preis stieg mit der Entfernung von den Er-
zeugungsstätten. Dennoch kann der große Unterschied im Verkaufspreis, der
zwischen einem bis sieben Gulden lag, nicht mit den unterschiedlichen Ent-
fernungen in Einklang gebracht werden, sondern war durch die Salzsteuer
begründet. Diese bildete eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates,
der wegen des Salzmonopols die Preise beliebig gestalten konnte. Diese an
sich unpopuläre Maßnahme wurde von vielen Wirtschaftspolitikern grund-
sätzlich als Fehler anerkannt⁵¹). Dennoch blieb der Netto-Ertrag der Ein-
nahmen aus den Monopolen gering, wenn auch die Einnahmen des Salz-
gefälles rund 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Staates ausmachten
und ein so feststehender Posten im Staatshaushalt war, daß er gar nicht
geändert werden konnte.

7. Überblick

Aus der oben angeführten Tabelle (s. S. 552) geht hervor, daß die Berg-
werksproduktion anstieg; bei Kohle und Eisen verfünffachte bzw. ver-
zehnfachte sich die Produktionsziffer. Dennoch wurde gegen die Mitte des
19. Jhs. in Österreich erst ein geringer Teil seiner Bergschätze ausgenützt;

⁵⁰) Über die Bezugsbezirke siehe bei Srbik, S. 220.

Auf Grund meiner Quellenkenntnisse bin ich allerdings zu anderen Ergebnissen ge-
kommen.

⁵¹) Vgl. dazu eine Diskussion zwischen Hofkammer und Hofkanzlei im FA 3196 ex 1821.
Die Finanzverwaltung stand auf dem Standpunkt, daß eine Erhöhung der Salzsteuer
tragbar wäre; sie war bereit, die gesamte Gefällverwaltung besser durchzuorganisieren,
was nur teilweise gelungen ist. Pillersdorf verlangte damals, eine Zentralkanzlei für
die Gefälle und Monopole einzurichten; dagegen lehnten sich allerdings sämtliche
anderen Hofstellen auf.

der große Aufschwung sollte erst nach 1860 einsetzen. Auffallend ist der große Anteil des Staates am Bergbau, was bereits in den dreißiger Jahren dem englischen Reisenden Turnbull bemerkenswert erschien⁵²⁾. Gleichzeitig bestand damals eine lebhafte Diskussion, ob der Staat die Bergwerke an Private verkaufen sollte, weil diese einen höheren Ertrag herausarbeiten könnten⁵³⁾. Obgleich aus den Produktionsziffern eine Bestätigung dieser Auffassung herauszulesen wäre, wurde diese Frage im gesamten Vormärz nicht entschieden.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Bergwerke und die gesamte Montanindustrie durchaus der sonstigen wirtschaftlichen Entwicklung der Habsburgermonarchie entsprachen und daß zwar in der ersten Hälfte des 19. Jhs. für das industrielle Zeitalter große Vorarbeiten geleistet wurden, daß aber die Wirtschaft im großen und ganzen und das Bergwesen im besonderen noch in den traditionellen Formen arbeitete.

⁵²⁾ P. E. T u r n b u l l, Österreichs soziale und politische Zustände (Leipzig 1840), S. 257.

⁵³⁾ Ich habe mich bereits in meiner Studie: Die Staatsgüterveräußerungen in der Zeit von 1780 bis 1848. (Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zum Problem des österreichischen Liberalismus. Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 11 [1958] S. 252—274) mit diesem Problem befaßt. Ich hoffe, ein von mir zusammengestelltes Material in einer Studie über Staats- und Privatwirtschaft in der Habsburgermonarchie demnächst publizieren zu können.

